

bringen. – Nützliche Ergänzungen liefert Peter Landau in zwei gleichzeitig erschienenen Aufsätzen: Studien zur Appendix und den Glossen in frühen systematischen Dekretalsammlungen, *Bulletin of Medieval Canon Law* 9 (1979) S. 1–21 und: Die Entstehung der systematischen Dekretalsammlungen und die europäische Kanonistik des 12. Jahrhunderts, *ZRG Kan*, 66 (1979) S. 120–148. Der erste gilt speziell der unter dem Namen Appendix concilii Lateranensis bekannten Familie von Dekretalsammlungen: während man bei Holtzmann-Cheney S. 119–127 die Analyse der Appendix-Hs. Lincoln findet, arbeitet Landau die Besonderheiten der Hss. Leipzig und Wien heraus. Der zweite Aufsatz gibt einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Dekretalsammlungen bis zur *Compilatio I* und bietet damit die zur Zeit beste Einführung in das ganze Forschungsgebiet. – Zusammengenommen dokumentieren die hier angezeigten Veröffentlichungen das hohe Maß an wissenschaftlicher Klarheit, welches vor allem dank Walther Holtzmann in dieser „great wilderness of texts“ (Kuttner im Vorwort zu Holtzmann-Cheney) mittlerweile erreicht worden ist. Martin Bertram

Annalisa Belloni, *Le collezioni delle „Questiones“ di Pillio da Medicina. Storia del testo e tradizione manoscritta con l'ausilio del computer*, *Ius commune* 9 (1980) S. 7–137, legt eine kritische Teiledition der (später so genannten) „Questiones sabbatine“ des Pilius Medicinensis vor, der eine Beschreibung der erhaltenen und verschollenen Hss. und eine gründliche Untersuchung der Textgeschichte vorangehen. Vom ursprünglichen Pilius-Text – am besten überliefert in der Hs. Toledo 39–28 – ist eine an den Universitäten kursierende Fassung zu unterscheiden. H. Z.

Hans Hoehne, *Pilii Medicinensis Summula de Reorum Exceptionibus „Precibus et Instantia“*, *Ius commune* 9 (1980) S. 139–209, gibt eine kritische Edition dieser um 1190 in Modena entstandenen Schrift. Sie ist für die Prozeßgeschichte von besonderer Bedeutung, da hier zum ersten Mal die Lehre von den deklinatorischen Einreden, d. h. den Prozeßvoraussetzungen und -hindernissen, in Form einer Monographie dargestellt wird. H. Z.

Richard C. Trexler, *The episcopal constitutions of Antoninus of Florence*, *QFIAB* 59 (1979) S. 244–272, kommentiert und ediert erstmals aus einem Codex der Bibl. Laurentiana den bisher verschollenen Text der Synodalstatuten des bekannten Florentiner Erzbischofs Antonino Pierozzi von 1455, allerdings nur in einer zeitgenössischen Übersetzung ins Italienische. H. M. S.

---

Britta Lützwow, *Studien zum Reimser Polyptychum Sancti Remigii*, *Francia* 7 (1979) S. 19–93, kann aus dem nur abschriftlich erhaltenen Verzeichnis das ursprüngliche Urbar rekonstruieren. S. 92 ff. weist sie auf Fehler mancher Arbeiten hin (Coleman, Devisse), die das Urbar für demographische Zwecke ausgewertet haben. W. H.

Wilhelm Janssen, *Die kurkölnischen Territorialrechnungen des Mittelalters*, *Jb. für westdeutsche LG* 6 (1980) S. 97–115, untersucht den Quellenwert dieser Rechnungen (Rheinzölle, Rechnungslegung der Kellnereien und des Landrent-